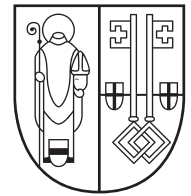


# KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02  
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



37 | 24

79. Jahrgang Nummer 37 | Donnerstag, 12. September 2024

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 287
Bekanntmachungen .....	S. 287
Auf einen Blick.....	S. 293

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 16. September bis 20. September 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 17. September 2024

- 17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, mit dem Betriebsausschuss Zentrales Gebäudemanagement Seidenweberhaus

### Donnerstag, 19. September 2024

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Ratssaal Rathaus Bockum, Uerdinger Straße 585  
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

## BEKANNTMACHUNGEN

### BEKANNTMACHUNG DER KREISWAHLEITERIN DER BUNDESTAGSWAHLKREISE 109 KREFELD I – NEUSS II UND 113 KREFELD II – WESEL II ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 28. SEPTEMBER 2025

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz – BWG – und § 32 der Bundeswahlordnung – BWO – in der jeweils aktuellen Fassung fordere ich hiermit auf, **Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28.09.2025 für die Wahlkreise 109 Krefeld I-Neuss II** (von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 1 West, 5 Süd, 6 Fischeln, 7 Oppum-Linn, 9 Uerdingen, vom

Rhein-Kreis Neuss die Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch) und **113 Krefeld II – Wesel II** (von der kreisfreien Stadt Krefeld die Stadtbezirke 2 Nord, 3 Hüls, 4 Mitte, 8 Ost, vom Kreis Wesel die Gemeinden Moers, Neukirchen-Vluyn) möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die o. g. Wahlkreise sind bis spätestens

**Montag, 19. Juli 2025, 18.00 Uhr**

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin,

**Stadt Krefeld  
FB 31 Bürgerservice  
Abt. Statistik und Wahlen  
Von-der-Leyen-Platz 1  
47798 Krefeld  
Zimmer A 123 bzw. A 137**

einzureichen (§ 19 BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge können im **Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 137** angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner Dr. Bastian Strobel, Tel. 02151/86 – 1479, Fax: 02151/86 – 1360, Mail: bastian.strobel@krefeld.de oder Jürgen Tekaats, Tel: 02151/86 – 1361, Fax: 02151/86 - 1360, Mail: juergen.tekaat@krefeld.de ).

#### A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

**1.** Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

**2.** Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **23. Juni 2025 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein

Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

**3.** Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 11. Juli 2025 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4 a BWG).

## B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Als Bewerberin/Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer

- a) am Wahltag Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) als Bewerberin/Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- c) ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

**2.** Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

**3.** Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

**4.** Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, per-

sönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

**5.** Die Kreiswahlvorschläge der unter A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

**6.** Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) müssen von mindestens **200** Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

**7.** Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zur Bewerberin/zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreis-

wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- a) Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die Bewerberin/der Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

## C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B Nr. 5 und Nr. 6 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die

Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt die Kreiswahlleiterin sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

## D. Zulassung von Kreiswahlvorschlägen

Über die **Zulassung der Kreiswahlvorschläge** entscheidet der Kreiswahlausschuss gem. § 26 Abs. 1 BWG **am 01.08.2025** (58. Tag vor der Wahl). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gem. § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht worden sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann **binnen drei Tagen** nach Bekanntgabe der Entscheidung **Beschwerde** eingelegt werden (**bis zum 04.08.2025**). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde der Vertrauensperson und des Bundeswahlleiters ist bei der Kreiswahlleiterin, die Beschwerde der Kreiswahlleiterin beim Landeswahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **07.08.2025** (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG).

Beschwerden an die Kreiswahlleiterin sind an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Krefeld  
FB 31 Bürgerservice  
Abt. Statistik und Wahlen  
Rathaus  
Von-der-Leyen-Platz 1  
47798 Krefeld  
Fax: 02151 / 86 - 1360

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **11.08.2025** (48. Tag vor der Wahl) öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Krefeld, 29. August 2024  
Cigdem Bern  
Kreiswahlleiterin

## FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

### » BEBAUUNGSPLAN NR. 797 – SCHÖN- WASSERSTRASSE / GLOCKENSPIZ / VIOLSTRASSE – (ERNEUT) » BEBAUUNGSPLANES NR. 860 – TIERGARTENSTRASSE / VIOLSTRASSE –

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 797 – Schönwasserstraße / Glockenspitz / Violstraße – und Nr. 860 – Tiergartenstraße / Violstraße –. Da beim Bebauungsplan Nr. 797 zwischenzeitlich eine Anpassung der Zielstellung und des Bebauungsplanentwurfes erfolgte, ist die erneute frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Ziele des Bebauungsplanes Nr. 797 sind nunmehr unter anderem die Schaffung eines neuen Wohnquartiers mit überwiegenden Wohnungen im Geschosswohnungsbau und ergänzenden Eigenheimen, einer Kindertageseinrichtung für vier Gruppen und eines öffentlichen Parkhauses mit 250 Stellplätzen. Ziel des Bebauungsplanes Nr. 860 ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung der Grotenburg-Schule.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Da die beiden Verfahren dicht beieinanderliegen und dieselbe Klientel betreffen, werden sie den Bürgern zusammen in einer Veranstaltung vorgestellt.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am Dienstag, dem 24. September 2024,  
18.00 Uhr, in der Mensa der Gesamtschule Kaiserplatz,  
Standort Rote-Kreuz-Straße 25, 47800 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung.

Der vorgenannte Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinien 044 (Haltestelle Glockenspitz) sowie 042 und 043 (Haltestelle Spröndentalplatz) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planentwürfe sowie die wesentlichen Ziele der Planungen sind auch im Internet unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/krefeld> abrufbar.

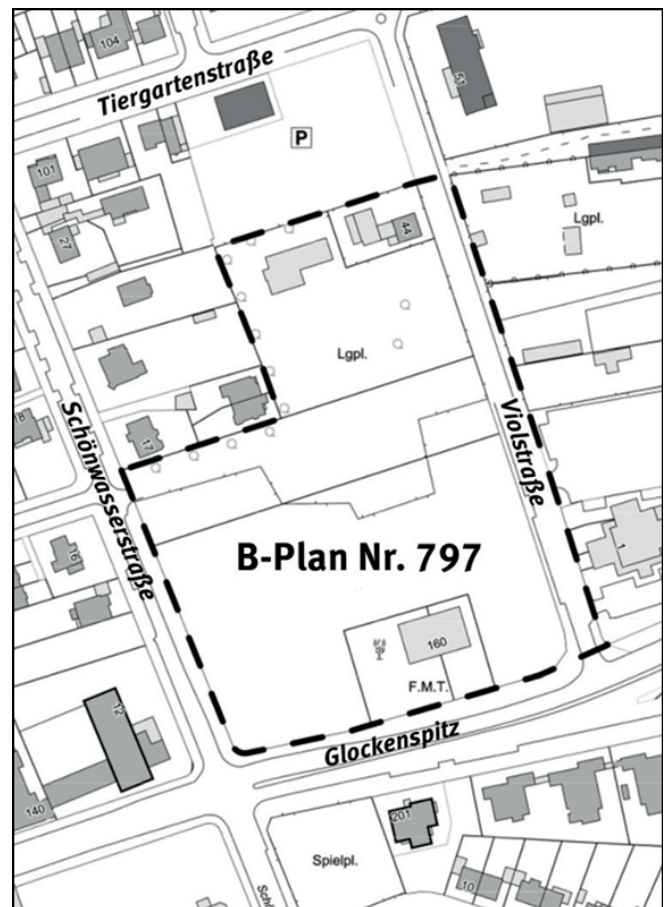
Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche per E-Mail an [bauleitplanung@krefeld.de](mailto:bauleitplanung@krefeld.de) gesendet oder beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, schriftlich eingelegt bzw. persönlich zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle ThyssenKrupp Nirosta) erreichbar.

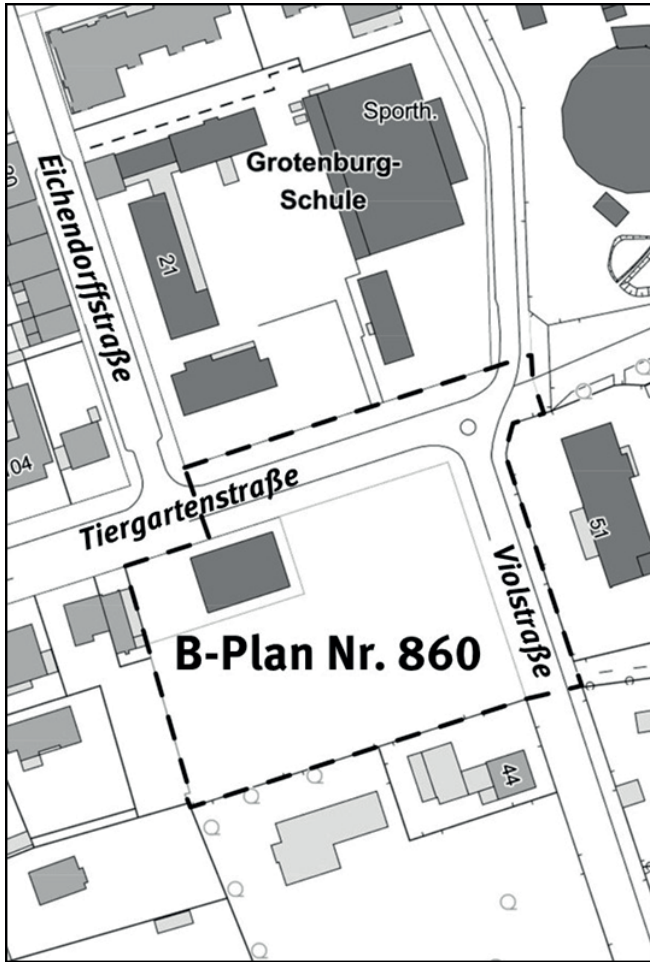
Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung sind die Plangebiete in Kartenausschnitten dargestellt.







Krefeld, den 3. September 2024

Stefan Krantz  
Bezirksvorsteher Krefeld-Ost

Jürgen Wettingfeld  
Bezirksvorsteher Krefeld-Oppum/Linn

## VERÖFFENTLICHUNG DER GEÄNDERTEN NUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE SPORTLICHE VEREINS- UND GRUPPENNUTZUNG DER STÄDTISCHEN EISHALLEN

vom 11. September 2024

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Entgeltordnung für die Sportstätten der Stadt Krefeld die Festsetzung der Nutzungsentgelte für die sportliche Vereins- und Gruppennutzung der städtischen Eishallen mit Wirkung zum 15.09.2024 beschlossen.

Kategorie	Entgelt/Std. (brutto)	Voraussetzung	Beispiele
<p>1 – SSB-angehörige bzw. ortansässige und gemeinnützige Eishockeyvereine, die auch Jugendmannschaften unterhalten und SSB-angehörige bzw. ortansässige und gemeinnützige Eissportvereine</p> <p>Verbände dieser Vereine</p> <p>Bei einem Jugendanteil von über ..50% ermäßigt sich das Entgelt auf 15,00 €</p> <p>..55% ermäßigt sich das Entgelt auf 10,00 €</p> <p>..60% ermäßigt sich das Entgelt auf 7,00 €</p> <p>..65% ermäßigt sich das Entgelt auf 4,50€</p> <p>..70% ermäßigt sich das Entgelt auf 3,00 €</p>	30,00 €	<p>SSB-Zugehörigkeit bzw. Gemeinnützigkeit und Ortsansässigkeit, Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden</p> <p>Eishockeyverein muss mindestens eine Jugendmannschaft unterhalten</p> <p>Verband muss anerkannt sein</p>	KEV, SCK, EVK, Ski-Klub Uerdingen, Seidenstädter, ECK
2 – Dienstsport	23,00 €	Betriebs-sportmann-schaften von Behörden und Firmen, Nachweis des Arbeitgebers/ Dienstherrn erforderlich	Feuerwehr, Polizei

# KREFELDER AMTSBLATT

79. Jahrgang Nummer 37 | Donnerstag, 12. September 2024 Seite 292

Kategorie	Entgelt/ Std. (brutto)	Voraussetzung	Beispiele
3 – Eishockeymannschaften, die Vereinen angehören, die dem SSB angehörig bzw. ortsansässig und gemeinnützig sind und keine Eishockey-Jugendmannschaften unterhalten	100,00 €	SSB-Zugehörigkeit bzw. Gemeinnützigkeit und Ortsansässigkeit, Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen werden	Eisbären, Eagles, Fanclub, SC Uerdingen, HOBEIS, Pinguine Hüls im Hülser SV, Crazy Crows, Cannix, Big Old Boys
4 – Vereinslose Eishockeymannschaften und Eishockeymannschaften, die Vereinen angehören, die nicht die Voraussetzungen der Kat. 3 erfüllen	Nutzungszeiten montags bis freitags ab 15:00 Uhr, sowie samstags, sonntags und feiertags ganztägig: 200,00 €  Nutzungszeiten montags bis freitags - außer an Feiertagen - bis max. 15:00 Uhr: 135,00 €	Keine Voraussetzungen („Freie Interessengemeinschaft“)	Icecrashdummies, EHC Gefrierbrand, Pandabären, Downtown Crocodiles, Finns, Vervoort, Hoang Minh Long
5 – Profisport	300,00 €		KEV Pinguine GmbH und deren DEL-Gastmannschaften
6 – Gewerbetreibende	300,00 €		Betriebsausflüge
7 – Kindergeburtstage von Krefelder Kindern	100,00 €	Krefelder Familienkarte	
8 – Sonstige Nutzer, die nicht unter die Kategorien 1 bis 7 fallen	200,00 €		Private (z.B. Kindergeburtstage auswärtiger Familien)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Nutzungsentgelte werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 11. September 2024  
Der Oberbürgermeister  
Frank Meyer

## VERLUST EINES DIENSTAUSWEISES

Der Dienstausweis Nr. 350346, gültig bis 11/2026

des Herrn Werner Bernhardt  
– Fachbereich 52 –  
Sport und Sportförderung -

wird hiermit für ungültig erklärt.

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung- Klima-Apparatebau Krefeld

**13.09. – 15.09.2024**

Stockmanns GmbH & Co. KG

Hermannstraße 2 a

47798 Krefeld

**84 16 16**

**20.09. – 22.09.2024**

Paul Meulendick GmbH

Im Witschen 38 A

47807 Krefeld

**39 12 07**

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar**

**montags bis donnerstags und sonntags  
von 8 bis 24 Uhr**

**sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr  
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter [KOD@krefeld.de](mailto:KOD@krefeld.de)

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz  
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

## TELEFONSEELSORGE

**08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22**

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



#### „Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.